

Anlage 3

zu § 20 vorstehender Anordnung

Kennzifferntabelle für Vertragsstrafen

Bewertungskriterien nach Inhaltsstoffen Vertragsstrafen

Absetzbare Stoffe (nach 2 Stunden Absetzzeit)	0,30 M/l
Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	0,30 M/kg
BSB ₃ I _{aus} is Min. sedimentierter	0,75 M/kg O ₂
CSVcr > oder aus abfiltrierter	0,75 M/kg O ₂
CSVMn j Probe	0,75 M/lcg O ₂
Gesamtsalz, außer Härtebildner, Sulfate und Chloride	0,30 M/kg
Chloride	0,30 M/kg
Sulfate	5,00 M/kg
Härtebildner, berechnet als CaO	0,09 M/kg
Säureverbrauch	30,00 M/Kval
Basenverbrauch	60,00 M/Kval
Phosphor, gesamt (nach Aufschluß als P berechnet)	13,50 M/kg P
Stickstoff (Summe aus anorganisch und orga- nisch gebundenem Stickstoff als N berechnet)	13,50 M/kg
Extrahierbare Stoffe (Chloroformextrakt)	5,00 M/kg
Mineralöle	150,00 M/kg
Tierische und pflanzliche Fette	40,00 M/kg
Eisen und Mangan als Oxidhydrat	6,80 M/kg
Gifte und Wasserschadstoffe der Kategorie I ¹ (als Cyanidäquivalent berechnet) 2	150,00 M/kg
Gifte und Wasserschadstoffe der Kategorie II ¹ (als Cyanidäquivalent berechnet) ²	40,00 M/kg
Tenside	40,00 M/kg
Wasserdampf flüchtige Phenole	150,00 M/kg
Wassertemperatur	0,05 M/m ³ und °C
Abprodukte (z. B. Asche, Müll, Bauschutt)	200,00 M/m ³
Organische Abprodukte (z.B. Jauche, Gülle, Fäkalien, Silosäfte)	100,00 M/m ³

¹ Z. Z. gilt der Wasserschadstoffkatalog, zu beziehen vom Institut für Wasserwirtschaft, Schnellerstr. 140, Berlin, 1190.

² 1 kg Cyanidäquivalent ist die Masse eines Giftes oder anderer Wasserschadstoffe, die die gleiche toxische Wirkung auf Testorganismen ausübt wie 1 kg Cyanid. Die Ermittlung des Cyanidäquivalentes erfolgt auf der Grundlage des Wasserschadstoffkataloges (siehe Fußnote 1).

**Anordnung
über die Sicherung
einer niveauevollen Versorgung mit Getränken
und Speisen in den Jugendklubs der FDJ**

vom 15. Januar 1988

Die von den Mitgliedern der Jugendklubs der FDJ ehrenamtlich durchgeführte Versorgung mit Getränken und Speisen dient der Unterstützung eines interessanten und vielseitigen, geistig-kulturellen Lebens in diesen Einrichtungen. Dazu wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Jugendfragen, dem Minister für Kultur, den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie dem Zentralrat der FDJ angeordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Versorgung mit Getränken und Speisen in Jugendklubs der FDJ, in denen die Versorgungsaufgaben durch die Jugendklubmitglieder in eigener Verantwortung ehrenamtlich durchgeführt werden.

(2) Diese Anordnung gilt für

- den Geltungsbereich der Jugendklub-Verordnung vom 10. September 1987 (GBl. I Nr. 24 S. 233),
- Kombinate und Betriebe des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels sowie die Konsumgenossenschaften (nachfolgend Handelsbetriebe genannt),
- bezirksgeleitete Kombinate der Fleisch- und Milchwirtschaft und Backwaren- und Getränkekombinate, sozialistische Genossenschaften und deren kooperative Einrichtungen, konsumgenossenschaftliche Einrichtungen der Lebensmittelproduktion (nachfolgend Betriebe der Frischwarenproduktion genannt).

(3) Diese Anordnung gilt nicht für hauptamtlich geleitete Jugendklubs oder Jugendklubhäuser, in denen die Versorgung auf der Grundlage von Bewirtschaftungsverträgen erfolgt.¹

§ 2**Leistungsangebot**

(1) Durch die FDJ-Klubräte sind Vorschläge über Art und Umfang des Angebots an Getränken und Speisen (nachfolgend Leistungsangebot genannt) sowie zu den Versorgungszeiten zu unterbreiten.

(2) Das Leistungsangebot ist auf der Grundlage der in der Anlage 1 dargestellten 3 Angebotsvarianten unter Berücksichtigung der räumlichen und materiellen Voraussetzungen der Jugendklubs entsprechend den Anforderungen der Lebensmittelhygiene und der Versorgungszeiten auszuarbeiten.

(3) Das Leistungsangebot und die Versorgungszeiten sind für die ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs durch den Träger, für rechtlich nicht selbständig hauptamtlich geleitete Jugendklubs durch die übergeordnete Leitung (nachfolgend übergeordnete Organe genannt) und für rechtlich selbständig hauptamtlich geleitete Jugendklubs durch deren Leiter (nachfolgend Leiter genannt) zu bestätigen.

(4) Neu zu eröffnende Jugendklubs dürfen erst nach Zustimmung der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion Versorgungsaufgaben wahrnehmen. Die übergeordneten Organe bzw. Leiter haben dazu einen Antrag an die Kreis-Hygieneinspektion zu stellen. Für bestehende Jugendklubs, die bisher ohne Zustimmung der Kreis-Hygieneinspektion versorgt haben, sind diese Anträge bis spätestens 6 -Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu stellen. Dabei ist nachzuweisen, daß die in der Anlage 1 geforderten räumlichen, materiell-technischen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen innerhalb dieser Frist nicht vollständig zu erreichen, kann der Antrag auf Erteilung einer befristeten Ausnahmegenehmigung zur Weiterführung der Versorgungsaufgaben an die Kreis-Hygieneinspektion gestellt werden.

(5) Die für die Jugendklubs bestätigten Leistungsangebote sind nach Zustimmung der Kreis-Hygieneinspektion durch die übergeordneten Organe bzw. Leiter dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, zur Kenntnis zu geben. Bei einer Erweiterung des Leistungsangebots gilt die gleiche Verfahrensweise.

§ 3**Materiell-technische und personelle Voraussetzungen**

(1) Die übergeordneten Organe bzw. Leiter sind für die Gewährleistung der Voraussetzungen von Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene bei der Versorgung mit Getränken¹

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 13. Oktober 1976 über die Bewirtschaftung gastronomischer Einrichtungen in Kulturhäusern und anderen Klubeinrichtungen der kulturellen und sportlichen Freizeitgestaltung (GBl. I Nr. 42 S. 497).